



Landesrahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX

für die Freie- und Hansestadt Hamburg

Die in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, Hamburg zusammengesetzten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege:

- Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Hamburg e.V.,
- Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.,
- Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.,
- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hamburg e.V.,
- Diakonisches Werk, Landesverband der Inneren Mission Hamburg, e.V.,
- Jüdische Gemeinde, Hamburg,

die Zusammenschlüsse privatwirtschaftlicher Unternehmen:

- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle Hamburg,
- Zentralverband Hamburger Pflegedienste e.V., Hamburg,

handelnd als Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene in Vertretung ihrer jeweiligen Mitglieder,

und die

- Freie- und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration **als Trägerin der Eingliederungshilfe**

schließen unter Beteiligung der Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft behinderter Menschen (LAG) als Interessenvertretung behinderter Menschen nachfolgenden Rahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX zu den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach den §§ 123 ff. SGB IX:

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand und Grundlagen
- § 2 Vertragskommission
- § 3 Abschluss von Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX

II. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung (Leistungsvereinbarung)

- § 4 Leistungsmerkmale
- § 5 Sächliche Ausstattung und Personalbemessung

III. Pauschalen und Beträge für einzelne Leistungsbereiche (Vergütungsvereinbarung)

- § 6 Vereinbarung einer leistungsgerechten Vergütung
- § 7 Vergütungsbestandteile
- § 8 Kalkulationsgrundlagen

IV. Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

- § 9 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung

V. Schlussbestimmungen

- § 10 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung des Landesrahmenvertrages
- § 11 Salvatorische Klausel

Anlagen zum Landesrahmenvertrag

- Anlage 1: Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 125 SGB IX zu Grunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 134 Abs. 3 SGB IX
- Anlage 2: Inhalt und Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Abs. 3 SGB IX sowie die Zahl dieser zu bildenden Gruppen
- Anlage 3: Musterleistungsvereinbarung
Anlage 3a: Musterleistungsvereinbarung Tak
- Anlage 4: Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen
- Anlage 5: Allgemeine Verfahrensvereinbarung
- Anlage 5.1: Strukturblatt
 - Anlage 5.2: System der Leistungsdarstellung
 - Anlage 5.3: Berechnung Freihaltgeld
 - Anlage 5.4: Berechnung NJAZ
 - Anlage 5.5: Erläuterung pauschale Anpassung besondere Wohnformen
 - Anlage 5.5.1: allgemeine Kalkulation für Leistungen nach § 134 SGB IX
 - Anlage 5.5.2: Kalkulation besondere Wohnformen bei geistigen und körperlichen Beeinträchtigungen
 - Anlage 5.5.3: Kalkulation besondere Wohnformen Sozialpsychiatrie
 - Anlage 5.5.4: Kalkulation ASP
 - Anlage 5.5.4.1: Eckpunktepapier ASP
 - Anlage 5.5.5: Kalkulation besondere Wohnformen Sucht
 - Anlage 5.5.6: Kalkulation Tak
 - Anlage 5.5.7: Kalkulation Tafö
 - Anlage 5.5.8: Kalkulation ambulante Leistungen
 - Anlage 5.5.9: Kalkulation AWG
- Anlage 6: Geschäftsordnung der Vertragskommission

Präambel

Leitlinie dieses Rahmenvertrages und der von ihm umfassten Leistungen, über die Maßgaben des § 131 SGB IX hinaus, ist die UN-Behindertenrechtskonvention vom 13.12.2006 (UN-BRK) mit ihren Zielen und Inhalten.

Im Wege der partnerschaftlichen, transparenten und vertrauensvollen Zusammenarbeit wirken die Vertragspartner darauf hin, dass die Leistungen für Menschen mit Behinderung in ihrer inhaltlichen und fachlichen Konzeption und Ausgestaltung den Zielen der UN-BRK entsprechen. Die Regelungen des Rahmenvertrages zielen auf personenzentrierte Teilhabeleistungen, welche die Partizipation und Inklusion stärken und die Überwindung von Aktivitätseinschränkungen aus der Wechselwirkung zwischen Funktionsstörung und den umwelt- und einstellungsbedingten Barrieren ermöglichen.

Die Vertragspartner stellen sicher, dass die Leistungserbringung in Art, Form und Maß der Hilfe nach den Grundsätzen des SGB IX erfolgt und insbesondere im Sinne von § 17 SGB I

- jede/r Berechtigte die ihm zustehenden Leistungen der Eingliederungshilfe in zeitgemäßer Weise umfassend und schnell erhält;
- die zur Ausführung der Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlichen Einrichtungen und Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen;
- der Zugang der Leistungsberechtigten zu den Leistungen der Eingliederungshilfe möglichst einfach und unbürokratisch gestaltet wird und
- gemeinsam mit den Zusammenschlüssen der behinderten Menschen Regelungen getroffen werden, die ein großes Maß an Transparenz im Leistungsgeschehen herstellen und
- das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten gewährleistet wird. In Umsetzung dessen sind bei der Wahl der Wohnform Leistungen in eigenen Wohnungen und inklusiven Wohnangeboten gem. § 104 Abs. 3 und 4 SGB IX gegenüber Leistungen in besonderen Wohnformen (i.S.d. § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII i.d.F. ab 2020) der Vorrang zu gewähren.

Aufgabe der Eingliederungshilfe gem. § 90 Abs. 1 SGB IX ist es, den Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Die nach den Regelungen dieses Rahmenvertrages vereinbarten und erbrachten Leistungen werden hinsichtlich ihrer Wirksamkeit an diesen Grundsätzen gemessen. Die Vereinbarungen nach den §§ 123 ff. SGB IX sind an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen der Eingliederungshilfe auszurichten:

- Durch die Vereinbarungen ist zu gewährleisten, dass die Leistung an die Leistungsberechtigten den Grundsätzen des 2. Kapitels SGB IX, Teil 2 entspricht. Gem. § 95 SGB IX stellt die Trägerin der Eingliederungshilfe in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher, dass jeder leistungsberechtigten Person die zur Deckung des individuellen festgestellten Bedarfes erforderlichen Leistungen personenzentriert zur Verfügung stehen. Leistungsformen sog. anderer Leistungsanbieter (§ 111 Abs. 1 Nr.2 SGB IX i.V.m. § 60 Abs. 3 SGB IX) und die Beschäftigung mit Hilfe des Budgets für Arbeit (§ 111 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 61 Abs. 5 SGB IX) sind von diesem Sicherstellungsauftrag ausgenommen.

- Die Vereinbarungen beziehen sich nur auf diejenigen Leistungen, die die Trägerin der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung des Nachrangs der Eingliederungshilfe nach § 91 Abs. 1 und 2 SGB IX sicherzustellen hat.
- Gem. §§ 91 Abs. 3 SGB IX i.V.m. § 13 Abs. 3 SGB XI und § 103 SGB IX werden die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung nebeneinander aber bei Einverständnis der Leistungsberechtigten wie aus einer Hand gewährt.
- Die Vorschriften über die existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II und dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII bleiben gem. § 93 Abs. 1 SGB IX unberührt.
- Die Selbständigkeit, das Selbstverständnis und die Unabhängigkeit der Rehabilitationsdienste und -einrichtungen bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen werden im Einklang mit den Vorgaben der Teilhabebedarfsplanung (§ 19 f. SGB IX), der Gesamtplanung (§ 117 f. SGB IX) und ggf. der Teilhabezielvereinbarung (§ 122 SGB IX) gem. § 39 Abs. 2 S. 2 SGB IX beachtet.

Die Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen (LAG) hat gem. § 131 Abs. 2 SGB IX an der Erarbeitung und Beschlussfassung dieses Rahmenvertrages mitgewirkt.

Den Interessen der Leistungsberechtigten wird aus Sicht der LAG im Vertrag insbesondere Rechnung getragen mit der Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechts und dem Vorrang bei der Wahl der Wohnform für Leistungen in eigenen Wohnungen und inklusiven Wohnangeboten gegenüber Leistungen in besonderer Wohnform. Auch ist erkennbar, dass die Festlegungen des Vertrags insgesamt einen Leistungsrahmen für die Rechte und Ansprüche der Leistungsberechtigten auf volle und wirksame Teilhabe im Sinne des § 90 SGB IX setzen sollen. Die intensiven Verhandlungen überzeugen davon, dass die Vertragsparteien die aus diesem Ziel erwachsene Verpflichtung verfolgen, wie es auch der Letter of Intent der Vertragsparteien zum „Verhandlungspaket Umsetzung BTHG Landesrahmenvertrag“ zum Ausdruck bringt.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand und Grundlagen

- (1) Der Landesrahmenvertrag regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Vereinbarungen nach den §§ 123 ff. SGB IX über die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe i.S.v. § 102 SGB IX durch Leistungserbringer gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX.
- (2) Ein Leistungserbringer i.S.v. Abs. 1 ist die auf eine gewisse Dauer angelegte, organisatorisch strukturierte Zusammenfassung sächlicher und personeller Mittel mit dem Ziel, ausschließlich oder teilweise Leistungen der Eingliederungshilfe für einen wechselnden Kreis von Personen zu erbringen. Einzelpersonen sind keine Leistungserbringer.
- (3) Die Freie- und Hansestadt Hamburg, als Trägerin der Eingliederungshilfe in Hamburg, ist für den Abschluss von Vereinbarungen nach den §§ 123 ff. SGB IX zuständig, wenn die Leistung in Hamburg erbracht wird. Sofern der Ort der Leistungserbringung außerhalb Hamburgs liegt kann die mit der Freien- und Hansestadt Hamburg geschlossene Vereinbarung gem. den §§ 123 ff. SGB IX bei Zustimmung des örtlich zuständigen Leistungsträgers Anwendung finden.

§ 2

Vertragskommission

- (1) Die Vertragspartner setzen eine Vertragskommission SGB IX für den Anwendungsbereich dieses Vertrages ein. Sie entsenden Mitglieder in die Vertragskommission wie folgt:
 - Die Vereinigungen der Leistungserbringer entsenden jeweils ein Mitglied.
 - Die Freie und Hansestadt Hamburg entsendet ein Mitglied aus der zuständigen Fachbehörde.
 - Die Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen (LAG) entsendet ein nicht stimmberechtigtes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Vertragskommission werden namentlich gegenüber der Geschäftsstelle der Vertragskommission benannt. Die Geschäftsstelle der Vertragskommission wird in der zuständigen Fachbehörde geführt.
- (3) Die Vertragskommission gibt sich eine Geschäftsordnung **Anlage 6**.
- (4) Die Aufgaben der Vertragskommission umfassen:
 - die Weiterentwicklung und Auslegung des Landesrahmenvertrages,
 - die Weiterentwicklung der Grundlagen, Kriterien und Verfahren zur Ermittlung von Vergütungen gem. Anlage 1 LRV; dies erfolgt unter der Maßgabe der Abgrenzung der Fachleistung zu den existenzsichernden Leistungen,
 - die Entwicklung und Weiterentwicklung von Grundlagen, Kriterien und Verfahren zur Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf gem. **Anlage 2**,

- die Vereinbarung von Rahmendaten für die Vergütungsvereinbarungen nach den §§ 123 ff. SGB IX. Hierzu gehören insbesondere die Regelungen zur Anpassung der Vergütungen gem. **Anlage 5 (AVV)**,
- die Beschlussfassung über Formblätter für Vereinbarungen nach den §§ 123 ff. SGB IX (Mustervereinbarungen)
- die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe i.S.v. § 94 Abs. 4 SGB IX

sowie

- die Einsetzung und Festlegung der Aufgabenstellung von Arbeitsgruppen. Die Vertragskommission beschließt über die Ergebnisse der Arbeitsgruppen.
- (5) Beschlüsse der Vertragskommission sind für alle Vertragspartner verbindlich.
- (6) Die Geschäftsstelle der Vertragskommission führt ein für Vertragspartner und dem Vertrag beigetretene Leistungserbringer frei einsehbares, strukturiertes (Online-) Verzeichnis aller Beschlüsse, die diesen Landesrahmenvertrag einschließlich seiner Anlagen ändern, ergänzen, konkretisieren oder sonst für die Vertragsbeziehungen von Bedeutung sind und über einen Einzelfall hinaus anwendbar sind.

§ 3

Abschluss von Vereinbarungen nach den §§ 123 ff. SGB IX

- (1) Inhalt, Umfang und Qualität, einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen und deren Vergütung, werden zwischen dem Leistungserbringer und der Trägerin der Eingliederungshilfe nach den in diesem Vertrag festgelegten Kriterien vereinbart.
- (2) Die Verhandlung zum Abschluss einer Vereinbarung mit der Trägerin der Eingliederungshilfe führt der Leistungserbringer oder sein Verband. Im Falle der Bevollmächtigung des Verbandes bedarf diese der Schriftform. Mit dem schriftlichen Angebot wird mitgeteilt, wer die Verhandlung führt und wer zum Abschluss bevollmächtigt ist.
- (3) Eine Vereinbarung nach den §§ 123 ff. SGB IX kommt zustande, wenn zwischen der Trägerin der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer oder seinem Verband Einvernehmen über die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung besteht. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Dabei soll zunächst Einvernehmen über die Inhalte der Leistungsvereinbarung hergestellt werden. Im Anschluss ist die Vergütungsvereinbarung zu verhandeln.
- (4) Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt in der Regel ein Kalenderjahr. Die Vereinbarung kann ganz oder in Teilen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Vereinbarungszeitraums gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung der Vereinbarung, verlängert sich die Laufzeit der Leistungsvereinbarung um jeweils ein Kalenderjahr. Für die Vergütungsvereinbarung gilt § 127 Abs. 4 SGB IX.
- (5) Die Allgemeine Verfahrensvereinbarung zum Abschluss von Vereinbarungen ist in **Anlage 5** geregelt.
- (6) Sofern im Einzelfall die in diesem Vertrag festgelegten Kriterien aufgrund der Aufgabenstellung und Konzeption des Leistungserbringers keine Anwendung finden können, werden gemeinsam abweichende Regelungen getroffen.

- (7) Ergänzende, abweichende Zielvereinbarungen gem. § 131 SGB IX können abgeschlossen werden. Soweit die Vereinbarungen auch die Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistung betreffen, sind die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen zu beteiligen und die Vertragskommission zu informieren.

II. Leistungsvereinbarung

§ 4

Leistungsmerkmale

- (1) Die Leistungsvereinbarungen können sich beziehen auf
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - Leistung zur Teilhabe an Bildung (dazu gehören auch Schulbegleitung und Leistungen im Rahmen der GBS)
 - Leistungen zur sozialen Teilhabe
 - Leistungen der Pflege soweit diese gem. § 103 Abs. (1) oder (2) von der Eingliederungshilfe umfasst werden.
- (2) Die Leistung wird anhand der Leistungsmerkmale gem. § 125 Abs. 2 SGB IX unter Berücksichtigung der leistungsbezogenen Merkmale der Konzeption des Leistungserbringers vereinbart. Die Leistungsbeschreibung erfolgt gemäß **Anlage 5.2** nach Leistungsbereichen auf der Grundlage der neun Lebensbereiche der ICF.
- (3) Die Leistung beinhaltet
- die zur Umsetzung der Fachmaßnahmen erforderliche personelle Ausstattung und die benötigten sächlichen Mittel,
 - ggf. die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung
- gem. Anlage 3 LRV (Mustervereinbarung **Anlage 1**).
- (4) Werden Fachleistungen in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI erbracht, umfasst die Fachleistung nur grundpflegerische Leistungen. Ärztlich verordnete Leistungen nach dem SGB V, insbesondere Leistungen der häuslichen Krankenpflege, sind – auch in besonderen Wohnformen – nicht Gegenstand der vereinbarten Leistung, es sei denn, dies wird in der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 SGB IX ausdrücklich vereinbart. In Werkstätten für behinderte Menschen und bei anderen Leistungsanbietern werden im Einzelfall einfache Leistungen der Krankenpflege erbracht.
- (5) Die Leistungsbeschreibung umfasst als Grundlage der Leistungsvereinbarung insbesondere folgende Merkmale:
- * Leistung nach Art, Umfang, Ziel und Qualität
 - * zu betreuender Personenkreis bzw. Zielgruppe
 - * sächliche Ausstattung und Bemessung des Betreuungspersonals (§ 5)
 - * Funktion und Qualifikation des Betreuungspersonals (§ 5)
 - * ggf. betriebsnotwendige Anlagen einschl. ihrer Ausstattung.

Das Nähere regelt die Mustervereinbarung gem. **Anlage 3**.

- (6) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Leistung ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich zu erbringen. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse der Leistungsberechtigten (das familiäre, freundschaftliche und nachbarschaftliche Umfeld) und der individuelle Sozialraum gem. § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB IX zu berücksichtigen und den Wünschen des Leistungsberechtigten bezüglich der Gestaltung der Leistung zu entsprechen.
- (7) Die Beurteilung der Qualität und Wirksamkeit der Leistung richtet sich nach den Regelungen des Abschnittes IV dieses Vertrages sowie den Regelungen der Allgemeinen Mustervereinbarung in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Plant der Leistungserbringer dauerhafte qualitative und quantitative Veränderungen des Leistungsangebotes, die von der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung abweichen, teilt er dies der Trägerin der Eingliederungshilfe rechtzeitig vor deren Umsetzung mit, spätestens jedoch 3 Monate vor Umsetzungsbeginn. Die Vertragspartner behalten sich in diesen Fällen eine Neuverhandlung der Vereinbarung vor.

§ 5

Sächliche Ausstattung und Personalbemessung

- (1) Eine Beschäftigung von Fachkräften unterschiedlicher Fachdisziplinen wird gewährleistet, um angesichts der Vielgestalt von Beeinträchtigungen und deren Wechselwirkungen mit Umweltfaktoren i.S.v. einstellungs- und umweltbedingten Barrieren und den daraus resultierenden Anforderungen arbeits- und entscheidungsfähig zu sein. Die Fachkräfte tragen dabei auch die Verantwortung, i.S.e. Begleitung und Steuerung, für die Leistung anderer Beteiligter in den individuellen sozialräumlichen Kontexten.
- (2) Die sächliche und personelle Ausstattung, einschließlich der Funktion und Qualifikation des Betreuungspersonals, leiten sich ab von den Bedürfnissen des Leistungsberechtigten und von der vereinbarten Leistung. Sie ist in der Leistungsvereinbarung in nachprüfbarer Form festzulegen.

Für die Bemessung des Betreuungspersonals werden Personalrelationen oder Zeitvolumina, ggf. differenziert nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf gem. **Anlage 2**, vereinbart. Für vergleichbare Leistungen finden einheitliche Kriterien zur Personalbemessung Anwendung.

- (3) Für Werkstätten für behinderte Menschen und andere Leistungsanbieter gelten die §§ 8 u. 9 WVO.
- (4) Leistungen sind dann vergleichbar, wenn sie bei gleichen Zielstellungen und ähnlichem Maßnahmenkatalog eine übereinstimmende Zielgruppe ansprechen.

III. Vergütungsvereinbarung

§ 6

Vereinbarung einer leistungsgerechten Vergütung

- (1) Die Vergütungen müssen angemessen und leistungsgerecht sein und es dem Leistungserbringer bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, bedarfsgerechte Leistungen entsprechend der Gesamtpläne zu erbringen.
- (2) Zur Bewertung der Angemessenheit und Leistungsgerechtigkeit einer Vergütung sind Vergütungen anderer Leistungserbringer mit vergleichbarem Leistungsangebot nach Maßgabe des § 124 Abs. 1 SGB IX heranzuziehen.
- (3) Die Vergütung von Leistungen für Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe darf bei gleicher Leistung nicht höher sein als für Selbstzahler.
- (4) Soweit Investitionskosten gesondert geregelt werden, umfassen diese die Kosten für die betriebsnotwendigen Anlagen und deren Ausstattung.
- (5) Zur Durchführung eines externen Vergleichs hat die Trägerin der Eingliederungshilfe alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die einen Vergleich der für die Leistung geforderten Vergütung mit den Vergütungen anderer Anbieter erlaubt. In den externen Vergleich sind alle Leistungsanbieter in Hamburg mit einem vergleichbarem Leistungsangebot einzubeziehen.

Vergleichbare Leistungserbringer sind solche, deren Leistungsangebot auf derselben Anlage 1 der Musterleistungsvereinbarung basiert und die gleichen Personalschlüssel vereinbart haben.

- (6) Als tarifgebunden gelten neben den Direktanwendern auch sog. Analoganwender, die in Form von Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) oder Arbeitsvertraglichen Bedingungen (AVB) für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers die wesentlichen Regelungen eines Tarifvertrages (z.B.: Arbeitszeit, Tabellenerhöhung, Eingruppierung, Sonderzuwendung, Urlaubsanspruch) regelhaft umsetzen. Diese tarifgebundene Vergütungen werden dabei nicht als unwirtschaftlich bewertet.

§ 7

Vergütungsbestandteile

- (1) Die Leistungspauschale ist die Vergütung für die gem. § 125 SGB IX vereinbarte Leistung, ohne die existenzsichernden Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII, Drittes Kapitel SGB II. Wenn kein Fall des § 134 SGB IX vorliegt, werden von der Leistungspauschale umfasst,
 - die Personalaufwendungen
 - die Sachaufwendungen,
 - Investitionskosten,
 - Der zwischen dem Leistungserbringer und der Trägerin der Eingliederungshilfe zu vereinbarende Teil der Kosten der Unterkunft, der die Angemessenheitsgrenze gem. § 42a Abs. (6) Satz 2 überschreitet.

- (2) Soweit Investitionskosten gemäß **Anlage 1** gesondert geregelt werden, sind diese Bestandteil der Leistungspauschale.
- (3) Bei Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen findet § 134 Abs. 3 SGB IX Anwendung.

§ 8

Kalkulationsgrundlagen

- (1) Die Vergütungen sind nach einheitlichen Grundlagen, Kriterien und Verfahren zu kalkulieren.
- (2) Die Kalkulation der Vergütung bezieht sich auf die vereinbarte Leistung.
- (3) Der Kalkulation der Vergütung werden die für die Laufzeit der Vereinbarung im Voraus zu kalkulierenden Kosten oder die durch die Vertragskommission SGB IX festgesetzten Pauschalen gem. **Anlage 5.1 - 5.5.9** zugrunde gelegt.
- (4) Die nähere Abgrenzung der den Leistungspauschalen und -beträgen nach § 125 Abs. 3 SGB IX zu Grunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge sind in **Anlage 1** geregelt.
- (5) Der Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Abs. 3 Satz 2 SGB IX sowie die Zahl dieser zu bildenden Gruppen sind in **Anlage 2** geregelt.
- (6) Das Verfahren zur der Zuordnung von Leistungsberechtigten zu Gruppen für Leistungs-berechtigte mit vergleichbarem Bedarf und ein Schlichtungsverfahren für Fälle, in denen kein Einvernehmen über die Zuordnung erzielt wird, ist in **Anlage 2** geregelt.

IV. Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

§ 9

Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung

- (1) Die Trägerin der Eingliederungshilfe prüft gem. § 128 Abs. (1) SGB IX i.V.m. § 2 AG SGB IX die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen sowie die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Leistungserbringer i.S.v. § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB IX.
- (2) Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, kann Gegenstand der Prüfung auch die Wirtschaftlichkeit der Leistung sein, in anderen Fällen beschränkt sich die Prüfungen auf die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistung.
- (3) Qualitätsprüfungen haben insbesondere das Ziel, eine personenorientierte, individuell bedarfsgerechte Leistungserbringung in der vereinbarten Qualität und Wirksamkeit zu gewährleisten.

- (4) Die Prüfung wird durch die Trägerin der Eingliederungshilfe in einem Prüfauftrag konkretisiert. Der Prüfauftrag ist auf das notwendige Maß zu beschränken, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Unterschiedliche Auffassungen über die Begründung des Prüfauftrages berühren nicht das Recht zur Durchführung der Prüfung.
- (5) Die Trägerin der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer teilen die Kosten der anlassbezogenen Prüfung. Kosten, die sich aus den Mitwirkungspflichten des Leistungserbringers und ggf. der Beteiligung seines Verbandes ergeben, gehen zu deren Lasten. Eigene Kosten der Prüfung gehen jeweils zu eigenen Lasten.
- (6) Der Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen sind in **Anlage 4** geregelt.

V. Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung des Landesrahmenvertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Zeichnung in Kraft. Die **Anlagen 1-6** sind Bestandteil des Vertrages.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 01.01.2024, schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung seitens der Vereinigungen der Leistungserbringer als Mitglieder der Vertragskommission ist gegenüber der zuständigen Fachbehörde auszusprechen. Diese wird die Kündigung den übrigen Vertragspartnern mitteilen.
- (3) Die Mitglieder der Vertragskommission verpflichten sich, nach erfolgter Kündigung unverzüglich Verhandlungen über eine Neuregelung dieses Vertrages aufzunehmen. Kommt eine Einigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zustande, verlängert sich dieser Vertrag um weitere 3 Monate. Nach Ablauf dieser Frist endet dieser Vertrag, ohne dass es einer erneuten Kündigung bedarf.
- (4) Im Falle der Kündigung durch einen oder mehrere Vertragspartner seitens der Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene bleibt der Vertrag zwischen den übrigen Vertragspartnern bestehen. Nach Ablauf der Frist gem. Absatz 3 Satz 2 endet das Vertragsverhältnis zwischen dem oder den kündigenden Vertragspartner/n und der Trägerin der Eingliederungshilfe.

§ 11

Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

Freie- und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und Integration

Caritasverband für das Erzbistum Hamburg
e.V.

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Hamburg e.V.

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Hamburg e. V.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband
Hamburg e. V.

Jüdische Gemeinde
in Hamburg

Diakonisches Werk,
Landesverband der Inneren Mission
Hamburg, e. V.

Zentralverband Hamburger Pflegedienste
e. V.

Bundesverband privater Anbieter sozialer
Dienste e.V.,
Landesgeschäftsstelle Hamburg

Hamburg, den

Die LAG hat mitgewirkt.
